

Satzung



Seesportclub Greifswald e. V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Seesportclub Greifswald e. V.“, abgekürzt „SSC HGW e. V.“, in der Satzung SSC.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Greifswald.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Greifswald unter der Registernummer VR 0032 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports unter besonderer Berücksichtigung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sowie der seesportlichen und seemännischen Traditionen der Hansestadt Greifswald.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Organisation und Durchführung eines ständigen Trainings-, Ausbildungs- und Wettkampfbetriebes, sowie von regionalen Veranstaltungen;
 - die Förderung des Familiensports;
 - die Pflege, Wartung und den weiteren Ausbau des Vereinssportobjektes am Eisenhammer;
 - die bewusste Einflussnahme auf den Natur- und Umweltschutz;
 - die Bewahrung der maritimen Traditionen des Vereins.
- (3) Der SSC ist für andere Sportarten offen. Dazu können Abteilungen gebildet werden.
- (4) Der SSC ist Mitglied des Landesseeportverbandes Mecklenburg-Vorpommern (LSSV M-V), des Deutschen Seesportverbandes (DSSV), des Stadtsportbundes der Hansestadt Greifswald (SSB HGW) sowie des Landessportbundes Mecklenburg-Vorpommern (LSB M-V).
- (5) Der SSC ist offen für alle sportinteressierten Bürger, unabhängig von ihrer Religion und Weltanschauung. Er wendet sich entschieden gegen jede Form von Rassismus, Extremismus und politische Willkür.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage des Vereins kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass Vereins- und Organämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Dies gilt auch für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrages.

§ 4 Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern: ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind volljährige Mitglieder, die mit allen Rechten und Pflichten ausgestattet sind, unabhängig davon, ob sie eine Sportart ausüben oder nicht.
- (3) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich langjährig in außerordentlicher, herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben.
- (5) Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die den gesamten Verein durch ihre Mitgliedschaft fördern wollen. Sie sind nicht wählbar und nicht stimmberechtigt und nehmen nicht am regulären Trainings- und Wettkampfbetrieb teil.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen an den Verein gerichteten schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus.
- (3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen kann nur von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) gestellt werden, der/die sich damit verpflichtet/en, für dessen finanzielle Pflichten zu haften.
- (4) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen.

- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung oder der aufgrund der Satzung aufgestellten Ordnungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Anlagen und Einrichtungen des Vereins im Vereinsinteresse zu nutzen.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (5) Jedes Mitglied hat die genutzten Anlagen und Einrichtungen sowie das Eigentum des Vereins sachgerecht und pfleglich zu behandeln.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein umgehend über Änderungen seiner persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere Anschriftenänderung, Änderung der E-Mail-Adresse, Änderung der Bankverbindung und beitragsrelevante Veränderungen.
- (7) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erfolgten Änderungen nach Abs. (6) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (8) Zur Werterhaltung des Objektes und zur Absicherung des Vereins- und Wettkampfbetriebes können vom Vorstand Arbeits- und Betreuungsleistungen eingefordert werden. Umfang, Zeitpunkt und Personenkreis werden im Einzelfall durch den Vorstand festgelegt. Die betroffenen Mitglieder werden mit einer Frist von mindestens drei Wochen vor dem Ereignis informiert.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des jeweiligen Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu entrichten:
- eine Aufnahmegebühr und

- ein jährlicher Mitgliedsbeitrag.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag bis zum 1. Februar des jeweiligen Jahres bzw. mit der Aufnahme in den Verein fällig.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf deren Antrag hin rückständige oder künftige Beiträge aus sozialen Gründen ganz oder teilweise zu erlassen.
- (5) Mitglieder, die ihre Beiträge bei Fälligkeit nicht gezahlt haben und von ihrer Zahlungspflicht nicht aufgrund eines Vorstandsbeschlusses befreit sind, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte ausgeschlossen, solange nicht die rückständigen Beiträge und möglicherweise entstandene Verwaltungsgebühren vollständig ausgeglichen sind.
- (6) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Auf Antrag an den Vorstand können diese auch in Form von Arbeitsleistungen abgegolten werden.
- (7) Die Höhe der Umlage darf das Dreifache des Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungspflichtige Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
- (8) Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen und den Kreis der zahlungspflichtigen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (9) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht der Beitragszahlung befreit.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, infolge Kündigung der Mitgliedschaftsvereinbarung oder Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten zulässig.
- (3) Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.
- (4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es grobe Verstöße gegen die Satzung und die Ordnungen des Vereins begeht, in grober Weise den Interessen des Vereins, seinem Zweck und seinen Zielen zuwider handelt oder trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

- (5) Über jeden Ausschluss entscheidet der Vorstand mit mindestens 2/3- Mehrheit aller Vorstandsmitglieder. Dieser Beschluss ist zu protokollieren und dem betreffenden Mitglied unverzüglich mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegen den Verein auf vollständige oder teilweise Rückvergütung von gezahlten Beiträgen oder sonstigen Leistungen sowie keinerlei Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht auf den Vorstand übertragen wurden. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Wahl des Kassenprüfers und Entgegennahme seines Berichtes
- Ernennung und Abberufung von Ehrenmitgliedern
- Bestätigung des Jugendwartes
- Beschlussfassungen über die Vereinsfinanzen, wie insbesondere über Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Haushaltspläne
- Beschlussfassungen über Anträge
- Beschlussfassungen über Änderungen der Satzung bzw. deren Neufassung
- Beschlussfassungen über Vereinsordnungen, die nicht andere Organe des Vereins betreffen
- Beschlussfassungen über die Auflösung des Vereins

§11 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe von Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen

einberufen. Als schriftliche Einladung gilt auch die Einladung per E-Mail. Gleichzeitig erfolgt die Bekanntgabe des Termins auf der Internetseite des Vereins.

- (3) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von den Mitgliedern gestellt werden. Sie müssen dem Vorstand zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich und mit einer Begründung vorliegen.
- (4) Dringlichkeitsanträge können auf der Mitgliederversammlung nur zugelassen werden, wenn dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Anträge auf Abwahl des Vorstandes, auf Änderung oder Neufassung der Satzung sowie auf Auflösung des Vereins können nicht auf dem Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide verhindert, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- (6) Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der dem Wahlgang vorausgehenden Diskussion einem Mitglied übertragen werden. Für die Wahl des Vorstandes wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (8) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Fördernde Mitglieder sind teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt.
- (9) Eine Änderung oder Neufassung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Beschlüsse zur Änderung des Vereinszweckes erfordern die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (11) Der Versammlungsleiter bestimmt die Form der Abstimmung. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies

schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Tagesordnungspunkte können nur solche sein, die zur Einberufung geführt haben und in der Tagesordnung enthalten sind.

§13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - dem bestätigten Jugendwart und
 - bis zu vier weiteren Beisitzern.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart und
 - zwei weiteren Mitgliedern.
- (3) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder aus Absatz (2) gemeinsam, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Die gegebenenfalls auch mehrfache Wiederwahl ist zulässig.
- (5) In ein Vorstandsamt wählbar sind nur Personen, die bei ihrer Wahl ordentliche Mitglieder des Vereins sind. Ein Vorstandsmitglied ist gewählt, wenn es die Wahl angenommen hat. Abwesende können gewählt werden, wenn ihre schriftliche Erklärung vorliegt, dass sie im Fall der Wahl diese annehmen.
- (6) Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus, gleich aus welchem Grund, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandes beschränkt und muss von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail einberufen werden. Die Tagesordnung muss nicht vorab mitgeteilt werden.
- (8) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich, per Fax oder E-Mail erklären.
- (9) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (10) Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.

- (11) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB wird ermächtigt, bei erforderlichen Satzungsänderungen redaktionelle Änderungen vorzunehmen, soweit diese vom Registriergericht zum Zwecke der Eintragung oder von der Finanzverwaltung zur Erhaltung der Gemeinnützigkeit gefordert werden.

§14 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren einen Kassenprüfer, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand einberufenen Gremium angehören darf und auch kein Angestellter des Vereins sein darf. Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist zulässig.
- (2) Der Kassenprüfer ist in seiner Tätigkeit unabhängig und nur der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Zur Durchführung seiner Aufgaben ist dem Kassenprüfer Einblick in die Konten und Belege sowie die dazugehörigen Unterlagen zu gewähren.
- (3) Die Kassenprüfung findet jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres so rechtzeitig statt, dass der ordentlichen Mitgliederversammlung der Prüfbericht vorgelegt werden kann.
- (4) Der Kassenprüfer ist der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (5) Steht durch Rücktritt oder aus anderen Gründen der Kassenprüfer nicht mehr zur Verfügung, ist der Vorstand berechtigt, entweder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl des Kassenprüfers einzuberufen oder stattdessen durch einen Vorstandsbeschluss einen Kassenprüfer kommissarisch zu benennen. Letzterer muss von der nächsten Mitgliederversammlung nachträglich bestätigt werden. Geschieht dies nicht, muss die Kassenprüfung wiederholt werden.
- (6) Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Einhaltung der Haushaltspläne und der Satzungs- und Gesetzesvorgaben sowie die Umsetzung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse.
- (7) Der Kassenprüfer erstellt seinen Prüfbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis seiner Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstands enthalten.

§15 Vereinsjugend

- (1) Die Vereinsjugend, der alle Kinder und Jugendlichen des Vereins angehören, verwaltet sich selbst. Sie entscheidet über die ihr von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand bewilligten Mittel und ist für deren Verwendung rechenschaftspflichtig.

- (2) Die Vereinsjugend regelt ihre Angelegenheiten durch die Jugendversammlung und den Jugendwart.
- (3) Der Jugendwart muss mindestens 16 Jahre alt sein. Er wird für zwei Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis er wiedergewählt oder ein Nachfolger gewählt wurde. Der Jugendwart gehört dem Vorstand des Vereins an.
- (4) Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf.

§16 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein dessen Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- (2) Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung der E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- (3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Wettkämpfen sowie Feierlichkeiten, am schwarzen Brett des Vereins, auf der Internetseite des Vereins und in der lokalen Presse bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung, mit Ausnahme von Wettkampfergebnissen.
- (4) Für die Erstellung der Sportausweise ist der Verein verpflichtet die Namen und Geburtsjahre seiner Mitglieder an die DSA Deutsche Sportausweis GmbH zu melden. Die dortige personenbezogene Datenspeicherung und -verarbeitung regeln die Datenschutzbestimmungen der DSA Deutsche Sportausweis GmbH.

§17 Haftungsbeschränkungen

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haften gegenüber dem Verein und gegenüber Mitgliedern für Schäden, die sie in Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen des

Vereinszwecks, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen des Vereins erleiden, soweit diese Schäden nicht durch eine Versicherung des Vereins reguliert werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an den Stadtsportbund der Hansestadt Greifswald und an den Deutschen Seesportverband, wenn diese zu diesem Zeitpunkt als gemeinnützig anerkannt sind, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden dürfen.

§19 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung wurde am 30.03.2012 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, auch schon vor der Eintragung der Satzung in das Vereinsregister auf der Grundlage der neuen Satzung zu handeln.

Greifswald, den 30. März 2012